

offentl Fußwege Straßenbegrenzungslinie

Platzfläche mit Pflasterung zu pflanzende Bäume (Linden)

Bürgersteig

zu pflanzende Bäume (Spitzahorn) zu pflanzende Bäume (Kastanien) Straucher (s. Artenliste Pkt 8)

private Stellplätze Parkplatz Kinderspielplatz

> Offentliche Grünflächen nicht überbaubare Grundstücksfläche

Zufahrtsrichtung Hinweise

Flurstucknummer bestehende Grenzen

----- geplante Grenzen ---- Höhenschichtlinien bestehende Bebauung Parzellennummer mit Geh- und Fahrtrecht belastete Fläche

Begrundung:

Die Stadt Cham ist Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 83 Gmkg. Windischbergerdorf an der CHA 55 / Klinikstraße in Windischbergerdorf Dieser Platz wird derzeit als Dorfplatz genutzt Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dort ein Wohnhaus mit Garagen eingeplant. Der Bereich ist als WA ausgewiesen

Der Stadtrat Cham hat am 15.10.1987 die Gestaltung des Dorfplatzes Windischbergerdorf beschlossen. Zur Verwirklichung dieses Beschlusses ist die Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes notwendig.

Zugleich soll mit diesem Anderungsverfahren auch der Einmundungsbereich der Klinikstraße und Oberspergerstraße in die Kreisstraße CHA 55 neu gestaltet werden.

Textliche Festsetzungen

Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet " (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 01. 1990.

Im östlichen Anschluß an den Dorfplatz ist ein Großgebäude vorgesehen, das Nutzungen aufweist, die dem örtlichen Bedarf dienen.

Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind folgende Nutzungen im EG möglich: Läden mit regionaler Versorgungsstruktur Apotheke

Arztpraxen Ab dem 1.Obergeschoß ist eine Wohnnutzung statthaft. Im Falle einer schlechen konjunkturellen Lage oder fehlender Investoren ist es im Baugenehmigungsverfahren möglich, von einer gewerblichen Nutzung des Erdgeschosses abzusehen.

2. <u>Hauptgebäude</u>

Die im Bebauungsplan angegebenen Firstrichtungen sind zwingend vorgeschrieben.

Die Geschoßzahlen für das den Platz nach Osten abschließende Wohnund Geschäftshaus sind zwingend.

Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen nicht mehr als 30 cm ab natürlichem Gelände betragen und sind im gleichen Ton wie die Fassade zu streichen.

Es wird der ursprüngliche Geländeverlauf größtenteils wiederhergestellt. Harte Geländekanten sind zu vermeiden, mit Ausnahme der Nordseite

der Parz. 2, an der eine Stützmauer zum Garagengeschoß evtl. erforder-

Als Dachdeckung wird naturrotes Dachdeckungsmaterial für die Einzelwohngebäude und für das Wohn - und Geschäftshaus festgelegt.

Dachneigung siehe planliche Festsetzungen.

lich ist. Ansonsten sind keine Stützmauern zulässig.

Die Fassadenbehandlung wird mit herkömmlichem Außenputz in gedeckten Farben festgesetzt. Zierputze und ungleichmäßige Strukturen sind

Dachgauben sind als stehende Einzelgauben im inneren Drittel des Daches, mit Satteldach und stehenden Fensterformaten sowie einer Ansichtsfläche von max, 1,5 qm zulässig. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestrens das doppelte der Gaubenbreite betragen. Zulässig sind auch "Zwerchgiebel" bis zu einer Breite von einem Viertel der Dachlänge.

Die Traufhöhe der Einzelwohnbebauung darf bei I+D Typen 4,20 m nicht überschreiten (gemessen talseits Gelände bis OK Fußpfette).

Die Traufhöhe des Wohn- und Geschäftshauses darf 6,50 m nicht überschreiten (gemessen talseits Gelände bis OK Fußpfette).

Die max. Kniestockausbildung darf 0,90 m nicht überschreiten (gemessen OK Rohdecke bis OK Fußpfette).Bei dem auf Parz. 2 ost-west orientierten Gebäude (E+1) ist ein Kniestock unzulässig.

Die Gebäudelänge zu -breite muß mind. das Seitenverhältnis 3:2 betra-

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Gebäudes untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw Breite des Hauptgebäudes.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie beim Hauptgebäude

4 Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zuläßig an Gebäuden mit Geschäften, wenn sie nicht verunstalten.

Die Werbeeinrichtung an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken.

Leuchtreklamen und sog. Nasenschilder sind unzuläßig.

5. Terrassen

Zuläßig sind Terrassierungen, wenn die Böschung dem natürlichen Gelände angepaßt wird.

6 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayer Bauordnung vom 24.6.82 in der Bekanntmachung vom 2.7.82 (GVB1 S. 419) zu den Grundstücksgrenzen sind verbindlich, soweit im Bebauungsplan nicht größere Abstandsflächen durch Baugrenzen vorgeschrieben sind.

7 Einfriedungen

Für die Parz. 1 sind Einfriedungen unzuläßig Für die Parz. 2 st eine Einfriedung entlang der nord-östl Grundstücksgrenze zuläßig als max. 1 m hoher Holzlattenzaun bzw Maschendraht hinterpflanzt. Für Parz. 5 ist ein senkrechter Holzlattenzaun mit einer max. Höhe von 0,9 m mit geländehöhengleicher Sockelausbildung

8. Grünplanerische Festsetzungen

Die privaten nicht überbaubaren Flächen sind aus untenstehender Artenliste gärtnerisch zu gestalten. An der nördlichen und östlichen Grenze bei Parz. 2 ist, wie im Planteil beschrieben, eine mindestens 2-reihige Hecke zu pflanzen. Sämtliche Einfriedungen sind zu hinterpflanzen.

Die erforderliche Mindestdichte beträgt 1 großkroniger Laubbaum je angefangene 300 qm Grundstücksfläche. Die öffentlichen Flächen des Dorfplatzes sind, wie im Planteil beschrieben, mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Bailen, Stammumfang 18-20cm).

Großbäume über 15 m Höhe (Hochstämme STU 18-20 cm oder Stammbusche 350-400 cm Höhe): Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platonoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulumus glabra (Berg-

ulme), Betula pendula (Sandbirke)

Kleinbäume bis 15 m Höhe (Hochstämme STU 8-10 cm oder tammbüsche 300-350 cm Höhe): Acor campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnur glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche) Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe (Sträucher 125-150 cm Höhe): Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn) Sambucus nigra (Schwarzer Holundor), Salix purpurea, nana, caprea, smithiana (Weiden).

Gehölze bis 4 m Höhe (Sträucher 80-100 cm): Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen(, Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball), Symphoricarpos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht ver-Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B.

Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypresson- und Eibenarten. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformon wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina)

Die Platzflächen und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.

Für die Berankung der Wände und Pergola sind alle passenden Kletterpflanzen sowie Obstspaliere geeignet

Verfahrensvermerke:

Aufstellungs- bzw. Anderungsbeschluß:

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 16.03.1989 die Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischbergerdorf-Ost" beschlossen.

Der Anderungsbeschluß wurde am 21.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht



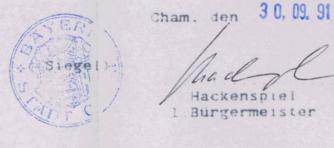
2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhorung für den Entwurf des Anderungsplanes in der Fassung vom 26.09.1989 hat in Form eines Bürgergespräches am 25 10 1989 stattgefunden



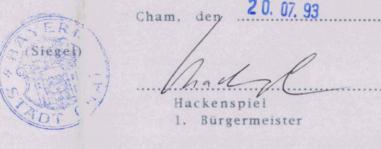
3. Billigung und öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplananderungsentwurf in der geänderten Fassung vom 10.05. 1991 wurde mit Stadtratsbeschluß vom 16.05.1991. gebilligt und mit Begründung gemäß 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.1991 bis 28.09.1991 offentlich ausgelegt.



4. 2. öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanänderungsentwurf in der geänderten Fassung vom 29.04.1993 wurde in der Zeit vom 15,06.1993 bis 19.07.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.



5. Satzung

den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom



6. Anzeige des Anderungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 0 4.02. 94 AZ 50-640-3. Ur. 4.16.3.1 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht



1. Bürgermeister

Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Änderungs-gemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Cham, Stadtbauamt, Marktplatz 2, 93413 Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Anderungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat Cham folgende

§ 1

9 2

Satzung

Die 1. Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischbergerdorf-Ost" in der Fassung vom 23.08.1993 ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Anderungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Hackenspiel

1.Bürgermeister

STADT CHAM

1. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



Dipl.Ing. Philipp Klein

Architektur- und Stadtplanungsbüro - Schirnstraße 2 - 93 444 Kötzting

Telefon 0 99 41 / 72 00 - Telefox 0 99 41 / 72 01



aufgestellt: Cham, den 10. 05. 1991

BEST. PLANUNG (RECHTSKRAFTIG) M=1:1000



NEUE PLANUNG M=1:1000



NORDEN

Planliche Festsetzungen

	geplante Bebauung mit Angabe der Firstrichtung
2005	Grenze des Geltungsbereiches
	Baulinie
	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BAUNVO 1990)
U+E+I+D	Zweigeschossige Bauweise mit Keller und ausgebautem Dachgeschoß Dachneigung 37° - 45°
1+3	Zweigeschossige Bauweise mit EG und 1 OG Dachneigung 37° - 45°
E+ 0	Eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoß, Dachneigung 31° - 37°
GA	Carage
TG	Tiefgarage
PA	Pavillon
IXIXI	Pergola
	Buswartehäuschen
НН	Bushaltestelle

Brunnen



1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 01. 1990.

Im östlichen Anschluß an den Dorfplatz ist ein Großgebäude vorgesehen, das Nutzungen aufweist, die dem örtlichen Bedarf dienen.

Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind folgende Nutzungen im EG möglich: Läden mit regionaler Versorgungsstruktur Apotheke

Arztpraxen

Ab dem 1.Obergeschoß ist eine Wohnnutzung statthaft. Im Falle einer schlechen konjunktureilen Lage oder fehlender Investoren ist es im Baugenehmigungsverfahren möglich, von einer gewerblichen Nutzung des Erdgeschosses abzusehen.

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan angegebenen Firstrichtungen sind zwingend vorgeschrieben.

Die Geschoßzahlen für das den Platz nach Osten abschließende Wohnund Geschäftshaus sind zwingend,

Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen nicht mehr als 30 cm ab natürlichem Gelände betragen und sind im gleichen Ton wie die Fassade zu streichen.

Es wird der ursprüngliche Geländeverlauf größtenteils wiederhergestellt.

Harte Geländekanten sind zu vermeiden, mit Ausnahme der Nordseite der Parz. 2, an der eine Stützmauer zum Garagengeschoß evtl. erforderlich ist. Ansonsten sind keine Stützmauern zulässig.

Als Dachdeckung wird naturrotes Dachdeckungsmaterial für die Einzelwohngebäude und für das Wohn - und Geschäftshaus festgelegt.

Dachneigung siehe planliche Festsetzungen.

Die Fassadenbehandlung wird mit herkömmlichem Außenputz in gedeckten Farben festgesetzt. Zierputze und ungleichmäßige Strukturen sind unzulässig.

Dachgauben sind als stehende Einzelgauben im inneren Drittel des Daches, mit Satteldach und stehenden Fensterformaten sowie einer Ansichtsfläche von max. 1,5 qm zulässig. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestrens das doppelte der Gaubenbreite betragen. Zulässig sind auch "Zwerchgiebel" bis zu einer Breite von einem Viertel der Dachlänge.

Die Traufhöhe der Einzelwohnbebauung darf bei I+D Typen 4,20 m nicht überschreiten (gemessen talseits Gelände bis OK Fußpfette).

Die Traufhöhe des Wohn- und Geschäftshauses darf 6,50 m nicht überschreiten (gemessen talseits Gelände bis OK Fußpfette).

Die max. Kniestockausbildung darf 0,90 m nicht überschreiten (gemessen OK Rohdecke bis OK Fußpfette).Bei dem auf Parz. 2 ost-west orientierten Gebäude (E+I) ist ein Kniestock unzulässig.

Die Gebäudelänge zu -breite muß mind. das Seitenverhältnis 3:2 betragen.

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Gebäudes untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw Breite des Hauptgebäudes.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie beim Hauptgebäude.

4 Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zuläßig an Gebäuden mit Geschäften, wenn sie nicht verunstalten.

Die Werbeeinrichtung an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von l qm zu beschränken.

Leuchtreklamen und sog. Nasenschilder sind unzuläßig

5. <u>Terrassen</u>

Zuläßig sind Termassierungen, wenn die Böschung dem natürlichen Gelände angepaßt wird.

6 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayer Bauordnung vom 24 6.82 in der Bekanntmachung vom 2.7.82 (GVBl S. 419) zu den Grundstücksgrenzen sind verbindlich, soweit im Bebauungsplan nicht größere Abstandsflächen durch Baugrenzen vorgeschrieben sind.

Einfriedungen

Für die Parz. 1 sind Einfriedungen unzuläßig
Für die Parz. 2 st eine Einfriedung entlang der nord-östl
Grundstücksgrenze zuläßig als max. 1 m hoher Holzlattenzaun
bzw. Maschendraht hinterpflanzt.
Für Parz. 5 ist ein senkrechter Holzlattenzaun mit einer
max. Höhe von0,9 m mit geländehöhengleicher Sockelausbildung
zulässig.

. Grünplanerische Festsetzungen

Die privaten nicht überbaubaren Flächen sind aus untenstehender Ar-

tenliste gärtnerisch zu gestalten.

An der nördlichen und östlichen Grenze bei Parz. 2 ist, wie im Planteil

beschrieben, eine mindestens 2-reihige Hecke zu pflanzen. Sämtliche Einfriedungen sind zu hinterpflanzen.

Die erforderliche Mindestdichte beträgt 1 großkroniger Laubbaum je angefangene 300 qm Grundstücksfläche.

Die öffentlichen Flächen des Dorfplatzes sind, wie im Planteil beschrieben, mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20cm).

ahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stiel-eiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulumus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke)

Kleinbäume bis 15 m Höhe (Hochstämme STU 8-10 cm oder Stammbüsche 300-350 cm Höhe);
Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnur glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche),

Großbäume über 15 m Höhe (Hochstämme STU 18-20 cm oder

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platonoides (Spitz-

Stammbusche 350-400 cm Höhe):

Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus

Gehölze über 4 m Höhe (Sträucher 125-150 cm Höhe):
Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn),
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana,
caprea, smithiana (Weiden).

Gehölze bis 4 m Höhe (Sträucher 80-100 cm):

(Pfaffenhütchen(, Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball), Symphoricarpos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

wendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B.
Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadeligen
Wacholder-, Scheinzypresson- und Eibenarten.

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke,

Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

Die Platzflächen und Steilplatzflächen sind wasserdurch-

lässig auszuführen.

Für die Berankung der Wände und Pergola sind alle passenden Kletterpflanzen sowie Obstspaliere geeignet.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat Cham folgende

Satzung

9 1

Die 1. Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischbergerdorf-Ost" in der Fassung vom 23.08.1993 ist beschlossen.

5 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Siegedi

Cham. den 09.09.93

Hackenspiel Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungs- bzw. Anderungsbeschluß:

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 16.03.1989 die Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischbergerdorf-Ost" beschlossen.

Der Anderungsbeschluß wurde am 21.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel

Cham, den 21 10 1989

Hackenspiel
1.Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 26.09.1989 hat in Form eines Bürgergespräches am 25.10.1989 stattgefunden.

Silege In

Cham, den 26.10.1989

Hackenspiel

1.Bürgermeister

3. Billigung und öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplananderungsentwurf in der geänderten Fassung vom 10.05. 1991 wurde mit Stadtratsbeschluß vom 16.05.1991. . . . gebilligt und mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.1991. . . bis 28.09.1991 offentlich ausgelegt.



Cham. den 30,09.91

Hackenspiel 1 Bürgermeister

4. 2. öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanänderungsentwurf in der geänderten Fassung vom 29.04.1993 wurde in der Zeit vom 15,06.1993 bis 19.07.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.



Cham, den 20.07.93

Hackenspiel

1. Bürgermeister

5. Satzung



Cham, den 0 9. 09. 93

Mackenspiel Hackenspiel

1. Bürgermeister

6. Anzeige des Änderungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 14.02.94 AZ 50-640-3. Ur. 4.16.3.1 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Hackenspiel

1. Bürgermeister

Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Änderungsplan wurde am1.0.13.94...... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Cham, Stadtbauamt, Marktplatz 2, 93413 Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

	FER	
loss.		
· S	iegel	
1/10		hat.
1	I	1

Cham, den 10.03.94

Hackenspiel

1. Bürgermeister